AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 45 vom 6. November 2012

Bek. Nr. Landratsamt Berchtesgadener Land Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Unverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntmachung zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Vollzug der Wassergesetze; Stadt Freilassing 42. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenfeld am Naglerwald" Stadt Laufen Satzung zur 1. Änderung der

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Unverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neubau einer 4er-Sesselbahn am Krautkaser/Jenner, Gemeinde Schönau a. Königssee

Die Berchtesgadener Bergbahn AG hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bau- und Betriebsgenehmigung einer 4er-Sesselbahn als Ersatz für den Schlepplift Krautkaser am Jenner in der Gemeinde Schönau a.K. gestellt.

Das Vorhaben und der Termin für die Auslegung der Planunterlagen wurden für das seilbahnrechtliche Verfahren im Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren fristgerecht erhoben wurden, wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Freitag, den 16. November 2012, um 9.30 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 2, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 30. Oktober 2012 Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Berchtesgadener Ache

Mit Bekanntmachung vom 6.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 12.12.2006 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Berchtesgadener Ache ortsüblich bekannt gemacht und somit vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet gem. Art. 47 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Da ein Verfahren zur Sicherung des Überschwemmungsgebietes noch nicht eingeleitet wurde, wird die vorläufige Sicherung um 2 Jahre bis zum 11.12.2013 verlängert.

Bad Reichenhall, den 25. Oktober 2012 Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2012

Das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2012 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172111	Ainring	9 828
09172112	Anger	4 368
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 567
09172115	Bayerisch Gmain	3 091
09172116	Berchtesgaden, M	7 755
09172117	Bischofswiesen	7 733
09172118	Freilassing, St	16 123
09172122	Laufen, St	6 657
09172124	Marktschellenberg, M	1 795
09172128	Piding	5 281
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 828
09172130	Saaldorf-Surheim	5 274
09172131	Schneizlreuth	1 439
09172132	Schönau a. Königssee	5 381
09172134	Teisendorf, M	9 210
	zusammen	103 330

Bad Reichenhall, den 29. Oktober 2012 Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 4

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines DSV Trainingszentrum am Krautkaser/Jenner, Gemeinde Schönau a. Königssee

Die Berchtesgadener Bergbahn AG hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines DSV Trainingszentrums im Bereich Krautkaser am Jenner gestellt.

Das Vorhaben und der Termin für die Auslegung der Planunterlagen wurden für das wasserrechtliche Verfahren im Amtsblatt Nr. 32 vom 7. August 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren fristgerecht erhoben wurden, wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Freitag, den 16. November 2012, um 9.30 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 2, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 30. Oktober 2012 Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

42. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenfeld am Naglerwald" Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 28.6.2010 beschlossen den Bebauungsplan "Sonnenfeld am Naglerwald" zu ändern (42. Änderung), um die Möglichkeiten der baulichen Nachverdichtung zu regeln und die Straßenbreiten neu festzusetzen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 4.4.2012 bis Freitag 4.5.2012 stattfand.

Infolge dessen wurde der Entwurf der 42. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenfeld am Naglerwald" und dessen Begründung geändert und erhielt die Fassung vom 17.10.2012.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 17.10.2012 die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage dieses Entwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 42. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenfeld am Naglerwald" mit Begründung in der Fassung vom 17.10.2012 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 14. November 2012 bis Montag, den 17. Dezember 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (http://www.freilassing.de) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 26. Oktober 2012 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Satzung zur 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Laufen

Die Stadt Laufen erlässt auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d. Bek. v. 23.12.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geändert durch Gesetz vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F.d. Bek. v. 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zul. geändert durch Gesetz vom 16.2.2012 (GVBl S. 30) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - i.d.F. vom 15.6.2009 (ABI. des Landkreises BGL 2009, Nr. 25, S. 161):

§ 1 Änderungen

§ 2 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 30. Oktober 2012 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister